

Amtsblatt der Europäischen Union

C 31



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

21. Januar 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 31/01	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM)	1
2022/C 31/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10554 — BLACKSTONE / FRANCISCO PARTNERS / RENAISSANCE) ⁽¹⁾	4
2022/C 31/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10422 – WMG / BLACKROCK GROUP / INFLUENCE MEDIA / THE INITIAL FUND) ⁽¹⁾	5
2022/C 31/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10535 — GIP / APG / AUSTRALIANSUPER / PEEL GROUP / PEEL PORTS) ⁽¹⁾	6

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 31/05	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	7
--------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 31/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10555 — ADIA / TRANSURBAN / AUSTRALIANSUPER / CPP INVESTMENTS / WCX) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
--------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2022/C 31/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10540 — ECDC / HPIL / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2022/C 31/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10599 – Clearlake Capital Group / STG Partners / Dodge Construction Network) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ ...	12
2022/C 31/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10587 – BLACKSTONE / WARBURG PINCUS / INTRAFI GROUP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 31/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	16
2022/C 31/11	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	20
2022/C 31/12	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	25

Berichtigungen

2022/C 31/13	Berichtigung der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission — Gesetzgeberische Prioritäten der EU für 2022 (Abl. C 514 I vom 21.12.2021)	32
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend
die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-
Mittelmeer-Zone (PEM)**

(2022/C 31/01)

Für die Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien ⁽¹⁾ teilen die anwendenden Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die mit den anderen anwendenden Vertragsparteien vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Es sei daran erinnert, dass die diagonale Kumulierung (von Be- oder Verarbeitungen und/oder Vormaterialien) nur zulässig ist, wenn die anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und die anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben.

Erzeugnisse mit Ursprung in einer anwendenden Vertragspartei, die kein Abkommen mit den anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und/oder den anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Auf der Grundlage der von den anwendenden Vertragsparteien gemachten Mitteilungen an die Europäische Kommission enthalten die beigefügten Tabellen folgende Angaben:

Tabelle 1 – Vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten zum 1. Januar 2022.

Tabelle 2 – Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung.

In Tabelle 1 markiert ein „X“ ein zwischen zwei Parteien bestehendes Freihandelsabkommen mit Ursprungsregeln, die eine Kumulierung nach Übergangsregeln für den Ursprung vorsehen. Damit eine diagonale Kumulierung mit einem dritten Partner zulässig ist, müssen alle Felder der Tabelle zwischen den drei Partnern mit einem „X“ markiert sein.

Die Datumsangaben in Tabelle 2 beziehen sich auf den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf der Grundlage von Artikel 8 der Anlage A eines jeden zwischen den anwendenden Vertragsparteien geschlossenen Protokolls über die Ursprungsregeln. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(T)“.

Für die in der Tabelle genannten Vertragsparteien gelten folgende Codes:

— Europäische Union	EU
— EFTA-Länder:	
— Island	IS

⁽¹⁾ „anwendende Vertragspartei“ ist eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, die diese PEM-Übergangsregeln für den Ursprung in ihre bilateralen Präferenzhandelsabkommen mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens aufnimmt.

— Schweiz (einschließlich Liechtenstein) ⁽²⁾	CH (+ LI)
— Norwegen	NO
— Färöer	FO
— Teilnehmer am Barcelona-Prozess:	
— Jordanien	JO
— Palästina ⁽³⁾	PS
— Am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmende Staaten:	
— Albanien	AL
— Nordmazedonien	MK
— Serbien	RS
— Georgien	GE
— Republik Moldau	MD

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung 2021/C 492/01 (ABl. C 492 vom 8.12.2021, S. 1).

Tabelle 1

Vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung zum 1. Januar 2022 gemäß den Übergangsregeln über den Ursprung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	RS	GE	MD
EU		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH (+LI)	X		X	X				X		X		
IS	X	X		X				X		X		
NO	X	X	X					X		X		
FO	X											
JO	X											
PS	X											
AL	X	X	X	X								
MK	X											
RS	X	X	X	X								
GE	X											
MD	X											

⁽²⁾ Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden eine Zollunion.

⁽³⁾ Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

Tabelle 2

Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	RS	GE	MD
EU		(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 9.9.2021	(T) 6.12.2021	(T) 1.9.2021	(T) 16.11.2021
CH (+LI)	(T) 1.9.2021		(T) 1.11.2021	(T) 1.11.2021				(T) 1.1.2022		(T) 1.1.2022		
IS	(T) 1.9.2021	(T) 1.11.2021		(T) 1.11.2021				(T) 1.1.2022		(T) 1.1.2022		
NO	(T) 1.9.2021	(T) 1.11.2021	(T) 1.11.2021					(T) 1.1.2022		(T) 1.1.2022		
FO	(T) 1.9.2021											
JO	(T) 1.9.2021											
PS	(T) 1.9.2021											
AL	(T) 1.9.2021	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022								
MK	(T) 9.9.2021											
RS	(T) 6.12.2021	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022								
GE	(T) 1.9.2021											
MD	(T) 16.11.2021											

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10554 — BLACKSTONE / FRANCISCO PARTNERS / RENAISSANCE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 31/02)

Am 12. Januar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10554 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10422 – WMG / BLACKROCK GROUP / INFLUENCE MEDIA / THE INITIAL FUND)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 31/03)

Am 12. Januar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10422 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10535 — GIP / APG / AUSTRALIANSUPER / PEEL GROUP / PEEL PORTS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 31/04)

Am 17. Januar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10535 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2022/C 31/05)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausfühler, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	Brasilien, Iran, Russland und Ukraine	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (Abl. L 258 vom 6.10.2017, S. 24)	7.10.2022

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10555 — ADIA / TRANSURBAN / AUSTRALIANSUPER / CPP INVESTMENTS / WCX)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 31/06)

1. Am 14. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Tawreed Investments Limited („Tawreed“, Kaimaninseln), kontrolliert vom Staatsfonds Abu Dhabi Investment Authority („ADIA“, VAE),
- AustralianSuper Pty Ltd („AustralianSuper“, Australien),
- Transurban Holdings Limited („Transurban“, Australien),
- Canada Pension Plan Investment Board („CPP Investments“, Kanada),
- WestConnex („WCX“, Australien).

Tawreed, AustralianSuper, Transurban und CPP Investments übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von WCX.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tawreed: Anlagegesellschaft, die weltweite Investitionen vor allem in Infrastrukturanlagen tätigt und verwaltet,
- AustralianSuper: Renten- und Pensionsfonds, betriebliche Altersversorgung,
- Transurban: Mautbetreiber, der städtische Mautstraßennetze in Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten verwaltet und entwickelt,
- CPP Investments: Anlageverwaltung,
- WCX: Entwicklung, Instandhaltung, Betrieb und Vermarktung gebührenpflichtiger Straßen in Australien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10555 — ADIA / TRANSURBAN / AUSTRALIANSUPER / CPP INVESTMENTS / WCX

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10540 — ECDC / HPIL / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 31/07)

1. Am 12. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Energy City Development Company („ECDC“, Saudi-Arabien), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco“, Saudi-Arabien),
- Hutchison Port Investments Limited („HPIL“, Kaimaninseln), Teil von CK Hutchison Holdings Limited („CKHH“, Hongkong).

ECDC und HPIL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Energy City Logistics Company LLC (das Gemeinschaftsunternehmen, Saudi-Arabien).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ECDC: Eigentümer und Entwickler des King Salman Energy Park (SPARK), eines sich in der Entwicklung befindlichen Industriegebiets im Königreich Saudi-Arabien,
- HPIL: weltweit tätiger Entwickler und Betreiber von Containerterminals und Anbieter von damit verbundenen logistischen Dienstleistungen,
- Gemeinschaftsunternehmen: wird im Königreich Saudi-Arabien gegründet werden und tätig sein und den Trockenhafen und die zugehörige Logistikzone im SPARK entwickeln, vermarkten und betreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10540 — ECDC / HPIL / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10599 – Clearlake Capital Group / STG Partners / Dodge Construction Network)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 31/08)

1. Am 14. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Clearlake Capital Group, L.P. („Clearlake“, Vereinigte Staaten von Amerika),
- Dodge Construction Network Holdings, L.P. („Dodge“, Vereinigte Staaten von Amerika), kontrolliert von STG Partners, LLC („STG“, Vereinigte Staaten von Amerika).

Clearlake und STG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dodge.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Clearlake: Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in den Bereichen Software und technologiegestützte Dienste, Energie und Industrie sowie Konsumgüter tätig sind;
- STG: Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in den Bereichen Software Daten und Analyse tätig sind;
- Dodge: Anbieter von Daten, Analysen, Nachrichten und Nachrichtendiensten für die nordamerikanische gewerbliche Bauindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10599 – Clearlake Capital Group / STG Partners / Dodge Construction Network

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10587 – BLACKSTONE / WARBURG PINCUS / INTRAFI GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 31/09)

1. Am 14. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Blackstone Inc. (USA, „Blackstone“),
- Warburg Pincus LLC (USA, „Warburg Pincus“),
- Nexus Parent LLC (USA, „IntraFi Group“), kontrolliert von Blackstone.

Blackstone und Warburg Pincus werden die gemeinsame Kontrolle über IntraFi Group im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone: weltweit aufgestellte Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in den USA sowie Niederlassungen in Europa und Asien. Blackstone ist an der New Yorker Börse notiert.
- Warburg Pincus: New Yorker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Warburg-Pincus-Private-Equity-Fonds verwaltet. Das weltweit aufgestellte Private-Equity-Unternehmen hat seinen Sitz in New York.
- IntraFi Group: Anbieter von Finanztechnologielösungen, der Finanzinstituten Dienstleistungen in den Bereichen Einlagenplatzierung und großvolumige Finanzierung (Wholesale funding) anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10587 – BLACKSTONE / WARBURG PINCUS / INTRAFI GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 31/10)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Barbera d’Alba“**PDO-IT-A1068-AM04****Datum der Mitteilung: 21. Oktober 2021****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Barbera d’Alba – Ausweisung des Untergebiets Castellinaldo**

Innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets der g. U. „Barbera d’Alba“ wird das Untergebiet „Castellinaldo“, dessen Besonderheiten als besonders geeignetes Gebiet von Anfang an in der Produktspezifikation für „Barbera d’Alba“ enthalten waren, vorgesehen; traditionell bekannt ist, dass man dort bereits seit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts Weine mit der Kennzeichnung „Barbera Castellinaldo“ erzeugt hat und dass sich die Erzeuger später, in den neunziger Jahren, in einem Verband zusammenschlossen, um die Weine dieser g. U. mit strengeren Parametern zu erzeugen. Der Bereich des Untergebiets Castellinaldo wird ausdrücklich abgegrenzt und umfasst die Gemeinde Castellinaldo d’Alba sowie Teile der Gemeinden Vezza d’Alba, Canale, Priocca, Magliano Alfieri, Castagnito und Guarene in der Provinz Cuneo. Die Spezifikationen für das Untergebiet Castellinaldo werden am Ende der Spezifikation für Barbera d’Alba festgelegt und umfassen strengere Bedingungen, deren Zweck darin besteht, die besonderen Merkmale des Teilgebiets hervorzuheben. In diesem Gebiet ist die sandige Komponente weniger ausgeprägt und der Boden weist stärkere Übereinstimmungen mit dem Gebiet rechts des Tanaro auf. Unter morphologischen Gesichtspunkten sind die Hügel wesentlich sanfter als im übrigen Gebiet der g. U.; ferner ist zu beobachten, dass die sandige Komponente kleiner ist, wobei hier Ton ein Gegengewicht bildet (Marne di Sant’Agata, Fossili Lamine oder Tortoniano Superiore). Das Teilgebiet macht etwa 20 % der Gesamtfläche des Gebiets der g. U. „Barbera d’Alba“ aus; dies entspricht einer potenziellen Fläche von 207 ha mit einer potenziellen Erzeugung von ca. 1 837 000 Flaschen.

Die Änderungen betreffen die allgemeine Produktspezifikation der g. U. hinsichtlich der Artikel 1 und 9 (Einführung des Untergebiets Castellinaldo bzw. Ergänzung des Zusammenhangs) und folgender Abschnitte: 4. Beschreibung der Weine; 5. Weinbereitungsverfahren Nummer 5.1 spezifische önologische Verfahren und Nummer 5.2 Höchstertag; 6. Gebiet der Traubenerzeugung; 8. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet;

2. Gebiet der Traubenerzeugung

- Die Abgrenzung des Erzeugungsgebiets der Trauben der g. U. „Barbera d’Alba“ wurde erneut in die Produktspezifikation aufgenommen und genauer beschrieben, um angesichts dessen, dass sich die derzeitige Beschreibung als zu allgemein erwiesen hat, für größere Klarheit zu sorgen. Diese Änderung ist formaler Art und führt nicht zu einer Änderung der Abgrenzung des geografischen Gebiets.
- Darüber hinaus ist vorgesehen, eine Beschreibung der Abgrenzung des Gebiets der Erzeugung der Trauben der g. U. „Barbera d’Alba“, Untergebiet Castellinaldo, hinzuzufügen.

(¹) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Die Änderungen betreffen folgenden Abschnitt des Einzigsten Dokuments: „4. Abgegrenztes geografisches Gebiet“.

3. Beschreibung des Zusammenhangs

- Der Abschnitt über den Zusammenhang wurde durch die Beschreibung des Untergebiets Castellinaldo erweitert;
- Die erweiterte Beschreibung des Zusammenhangs in Artikel 9 der Produktspezifikation „Zusammenhang mit dem Gebiet“ wurde außerdem in den entsprechenden Abschnitt des Einzigsten Dokuments „8. Beschreibung des Zusammenhangs“ aufgenommen.

4. Höchsterträge

Bezüglich des Untergebiets Castellinaldo wurden strengere Werte für die Höchsterträge eingefügt als die allgemeinen, für die g. U. vorgesehenen Erträge. Diese Änderung betrifft Abschnitt 5. „Weinbereitungsverfahren“, und 5.2 „Höchsterträge“ des Einzigsten Dokuments.

5. Formale Änderungen

- Die Verweise auf den Abschnitt „Sonstige Angaben – Kontaktdaten“ (Nummer 2.1, 2.2 und 2.5 des Einzigsten Dokuments) werden aktualisiert.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Barbera d'Alba

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung der Weine:

1. *Barbera d'Alba, Barbera d'Alba superiore, Barbera d'Alba Vigna (Kat. Wein)*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot; Geruch: fruchtig und ausgeprägt; Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch, Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 % vol. bis 12,50 % vol.; Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 23,0 g/l;

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

2. *Barbera d'Alba Untergebiet Castellinaldo einschließlich Angabe des Weinbergs (Kat. Wein)*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot, mit zunehmendem Alter eher granatrot; Geruch: fruchtig und ausgeprägt; Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch, gut strukturiert, Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,50 vol.; Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 25,0 g/l;

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. **Weinbereitungsverfahren**

Spezifische önologische Verfahren

1. Reifungszeit der Weine mit der g. U. „Barbera d'Alba“ im Untergebiet Castellinaldo

Spezifisches önologisches Verfahren

— Der Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Barbera d'Alba“ und mit der Angabe des Untergebiets „Castellinaldo“ muss eine Reifungszeit von 14 Monaten, davon mindestens sechs im Holzfass und drei in der Flasche, ab dem 1. November des Lesejahres der Trauben gerechnet, durchlaufen.

Höchsterträge:

1. Barbera d'Alba, Barbera d'Alba Superiore

10 000 kg Trauben pro Hektar

2. Barbera d'Alba Untergebiet Castellinaldo

9 500 kg Trauben pro Hektar

3. Barbera d'Alba und Barbera d'Alba Untergebiet Castellinaldo mit Angabe des Weinbergs

9 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

- Die Trauben, die zur Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Barbera d'Alba“ bestimmt sind, müssen in dem Ursprungsgebiet erzeugt werden, das aus der gesamten Fläche folgender Gemeinden besteht:

Alba, Albaretto della Torre, Barbaresco, Barolo, Borgomale, Camo, Canale, Castagnito, Castellinaldo, Castiglione Falletto, Castiglione Tinella, Castino, Corneliano d'Alba, Cossano Belbo, Diano d'Alba, Govone, Grinzane Cavour, Guarene, Magliano Alfieri, Mango, Monforte d'Alba, Montelupo Albese, Monticello d'Alba, Neive, Neviglie, Novello, Perletto, Piobesi d'Alba, Priocca, Rocchetta Belbo, Roddi, Roddino, Rodello, S. Vittoria d'Alba, S. Stefano Belbo, Serralunga d'Alba, Sinio, Treiso, Trezzo Tinella, Verduno, Vezza d'Alba; und zum Teil aus dem Gebiet der Gemeinden Baldissero d'Alba, Bra, Cortemilia, Cherasco, La Morra, Monchiero, Montà d'Alba, Montaldo Roero, Monteu Roero, Narzole, Pocapaglia, S. Stefano Roero und Sommariva Perno in der Provinz Cuneo.

— Die Trauben, die zur Erzeugung der Weine „Barbera d'Alba“ mit Angabe des Untergebiets „Castellinaldo“ bestimmt sind, müssen in dem die gesamte Fläche der Gemeinden Castellinaldo d'Alba und teilweise die Flächen der Gemeinden Vezza d'Alba, Canale, Priocca, Magliano Alfieri, Castagnito e Guarene in der Provinz Cuneo umfassenden Erzeugungsgebiet erzeugt werden.

7. **Wichtigste Rebsorte(n)**

Barbera N.

Nebbiolo N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

A) Der Barbera d'Alba stammt aus der Langhe und dieser Begriff leitet sich laut einigen Wissenschaftlern aus „Langues“ ab, also Hügelketten, die sich in einem lebhaften Wechselspiel der Profile, geformt durch den Wechsel der Jahreszeiten, hinziehen. Aus geologischer Sicht entstand die Langhe im Zeitalter des Tertiärs oder Känozoikums, das vor etwa 70 Millionen Jahren begann. Der weiße Tuffmergel prägt das Erzeugungsgebiet auf den hohen Hügeln, die über dem Tanaro-Fluss thronen. Der Boden, aus dem das Gebiet zum größten Teil besteht, gehört zu der geologischen Formation, die Tortorianer Boden genannt wird, eine der 14 Schichten, aus denen sich der Sedimentbodenhaufen bildet, aus dem das Tertiärbecken des Piemont zusammengesetzt ist. Der Tortorianer Boden ist geprägt durch Mergel und geschichteten Sand. Diese Mergel haben eine bläulich-graue Farbe, sind nicht sehr widerstandsfähig und bilden eher niedrige und abgerundete weißliche Hügel; für den Anbau der Reben sind sie sehr günstig. Die Rebsorte Barbera ist ein Beispiel für den Segen, der auf dem Gebiet Langa und Roero ruht. Durch den Reifungsprozess entstehen große Weine, gleichzeitig aber überraschen die jüngeren Jahrgänge mit aufregenden Weinen. Die Rebsorte wird hauptsächlich an den südwestlichen Hängen angebaut, wobei die Spalierziehung mit Guyot-Schnitt zum Einsatz kommt.

B) Angaben zur Qualität oder zu den Eigenschaften des Produkts, die überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Umfeld zuzuschreiben ist bzw. sind.

Barbera d'Alba, Kat. (1) Wein, wird durch ausschließliche Weinbereitung aus der Rebsorte Barbera gewonnen, obgleich mitunter zur Dämpfung der Säuremerkmale dieser Rebsorte traditionell ein geringfügiger Verschnitt mit der Rebsorte Nebbiolo vorgenommen wird.

C) Beschreibung des kausalen Zusammenhangs zwischen den unter Buchstabe A und den unter Buchstabe B genannten Aspekten. Der Barbera galt in der Vergangenheit als „Landwein“, ist aber im Laufe der Zeit in der Achtung der Öffentlichkeit gestiegen, denn er hat bewiesen, dass er mittels entsprechender Weinbereitungsverfahren sowohl optimale Weine für den sofortigen Genuss als auch Weine mit mittlerer Lagerfähigkeit und guter Struktur bieten kann, die die Zeit überdauern und bereits seit Jahren die ganz ursprünglichen Merkmale eines Bodens und einer Rebsorte bestätigen, die sich besonderen Ansehens erfreuen. Das Untergebiet Castellinaldo erstreckt sich bis zu den Hängen links des Tanaro-Flusses in ein Gebiet, in dem die Böden im Vergleich zu den Gemeinden, in denen Barbera d'Alba erzeugt wird, lockerer sind und der Sandanteil höher ist. Dieser Aspekt kennzeichnete die in diesem Gebiet erzeugten Weine seit jeher und bewirkte, dass sich das Wortpaar „Barbera d'Alba“ und „Castellinaldo“ immer stärker durchsetzte; nachdem es in zahlreichen Veröffentlichungen, zu denen auch wichtige Publikationen wie die Fanini-Monografie zählen, bereits anerkannt worden war, setzte es diesen Weg bis in die neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts fort, als sich die Erzeuger in Castellinaldo zu einer Vereinigung zusammenschlossen und beschlossen, für den Barbera d'Alba eine strengere Regelung für die Verwendung dieses Wortpaares einzuführen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

—

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/17437>

—————

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 31/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Lacrima di Morro / Lacrima di Morro d’Alba“

PDO-IT-A0431-AM03

Datum der Mitteilung: 21. Oktober 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Zwingende Angabe des Erzeugungsjahres der Trauben

Beschreibung:

Artikel 7 (Bezeichnung und Aufmachung) – letzter Absatz:

„Bei Behältnissen mit einem Nennvolumen von bis zu 3 Litern ist in der in Art. 1 genannten Kennzeichnung das Erzeugungsjahr der Trauben zwingend anzugeben.“

wird wie folgt geändert:

„In der Kennzeichnung der in Art. 1 genannten Weine ist die Angabe des Erzeugungsjahrs der Trauben zwingend vorgeschrieben.“

Begründung:

Es handelt sich um eine bessere Formulierung des letzten Absatzes von Artikel 7, mit der genauer ausgedrückt werden soll, dass auf den Etiketten sämtlicher Arten der g. U. „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d’Alba“ im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften auf nationaler und auf EU-Ebene (Gesetz Nr. 238 vom 12. Dezember 2016) das Erzeugungsjahr der Trauben angegeben werden muss.

Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation.

Das Einzige Dokument wird von der Änderung nicht berührt.

2. Verschlüsse der Behältnisse

Beschreibung:

Artikel 8 (Verpackung) – letzter Absatz:

„Für das Inverkehrbringen der Weine ‚Lacrima di Morro‘ Superiore oder ‚Lacrima di Morro d’Alba‘ Superiore und ‚Lacrima di Morro‘ Passito oder ‚Lacrima di Morro d’Alba‘ Passito dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,00 Litern verwendet werden. Für diese Arten von Behältnissen sind Schraubverschlüsse, abziehbare Verschlüsse sowie Kronkorken verboten.“

wird wie folgt geändert:

„Für das Inverkehrbringen der Weine ‚Lacrima di Morro‘ Superiore oder ‚Lacrima di Morro d’Alba‘ Superiore und ‚Lacrima di Morro‘ Passito oder ‚Lacrima di Morro d’Alba‘ Passito dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,00 Litern verwendet werden. Für diese Arten von Behältnissen sind abziehbare Verschlüsse sowie Kronkorken verboten.“

Begründung:

Die Änderung betrifft die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Schraubverschlüssen, das nicht als „Erweiterung“ des Regelungsgefüges der g. U. verstanden werden sollte, sondern als „Anpassung“ der g. U. „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d’Alba“ an die Erfordernisse des Marktes.

Die Produktspezifikation wurde in Artikel 8 geändert.

Das Einzige Dokument wird von der Änderung nicht berührt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Kontrollstelle – Aktualisierung der Anschrift

Beschreibung:

Aktualisierung der Anschrift des eingetragenen Sitzes der Kontrollstelle.

Begründung:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Angabe des neuen Sitzes der Kontrollstelle (Valoritalia S.r.l.).

Die Produktspezifikation wurde in Artikel 10 geändert.

Das Einzige Dokument wurde geändert: Abschnitt 2. KONTAKTDATEN – Unterabschnitt 2.5. Angaben zu den Kontrolleinrichtungen

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Lacrima di Morro

Lacrima di Morro d'Alba

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung der Weine:

1. *Lacrima di Morro oder Lacrima di Morro d'Alba*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“ zeichnen sich durch eine rubinrote Farbe, einen angenehmen, intensiven Geruch, einen angenehmen, weichen, charakteristischen Geschmack, einen Mindestgesamtalkoholgehalt von 11,00% vol und einen Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt von 20,0 g/l aus. Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in EU-Rechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

2. *Lacrima di Morro superiore oder Lacrima di Morro d'Alba superiore*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro superiore“ oder „Lacrima di Morro d'Alba superiore“ zeichnen sich durch eine kräftige, rubinrote Farbe, einen angenehmen, intensiven Geruch und einen angenehmen, weichen, charakteristischen Geschmack aus.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00% vol;

Mindestgesamtensäure: 4,5 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in EU-Rechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtensäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

3. *Lacrima di Morro passito oder Lacrima di Morro d'Alba passito*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro passito“ oder „Lacrima di Morro d'Alba passito“ zeichnen sich durch eine rote, mitunter zum Granatrot tendierende Farbe unterschiedlicher Intensität, einen charakteristischen, intensiven Geruch und einen harmonischen, samtigen Geschmack aus.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 15,00 % vol, davon minimaler vorhandener Alkoholgehalt 13,00 % vol;

Mindestgesamtensäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 25,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in EU-Rechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtensäure:	4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

Spezifische önologische Verfahren

—

Höchstträge:

1. *Lacrima di Morro oder Lacrima di Morro d'Alba*

13 000 kg Trauben pro Hektar

2. Lacrima di Morro superiore oder Lacrima di Morro d'Alba superiore
10 000 kg Trauben pro Hektar
3. Lacrima di Morro passito oder Lacrima di Morro d'Alba passito
13 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Das Erzeugungsgebiet der zur Erzeugung der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“ geeigneten Trauben liegt in der Provinz Ancona und umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden Morro d'Alba, Monte S. Vito, S. Marcello, Belvedere Ostrense, Ostra und Senigallia mit Ausnahme der dem Meer zugewandten Talsohlen und Berghänge der Gemeinde Senigallia zwischen Küste und Autobahn.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Lacrima N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

Lacrima di Morro oder Lacrima di Morro d'Alba

Wie zahlreiche antike Dokumente und archäologische Funde belegen, blickt das Erzeugungsgebiet der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“ auf eine Jahrtausende alte Weinbaugeschichte zurück. Die ampelographische Beschreibung der Rebsorte Lacrima ist bereits in verschiedenen Schriften des 18. Jahrhunderts zu finden. Der Einfluss des Menschen war sowohl bei der Wahl der Rebsorten, die man anbauen wollte, als auch bei der Entwicklung der agronomischen und önologischen Techniken von größer Bedeutung. Die ganz besonderen, einzigartigen organoleptischen Merkmale der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“ sind das Ergebnis der Interaktion zwischen den genannten menschlichen Faktoren und den natürlichen Faktoren des Gebiets.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Erzeugungsgebiet der Trauben

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

In der Kennzeichnung der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“, „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“ superiore, „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“ passito ist die Angabe des Jahres der Erzeugung der Trauben zwingend vorgeschrieben.

Verpackungen, Behältnisse und Verbot bestimmter Verschlusssysteme

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Für das Inverkehrbringen der in Art. 1 bis 5 genannten Weine „Lacrima di Morro“ oder „Lacrima di Morro d'Alba“ dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern verwendet werden.

Für das Inverkehrbringen der Weine „Lacrima di Morro“ Superiore oder „Lacrima di Morro d'Alba“ Superiore sowie „Lacrima di Morro“ passito oder „Lacrima di Morro d'Alba“ passito dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von höchstens 3 Litern verwendet werden. Für diese Arten sind abziehbare Verschlüsse sowie Kronkorken verboten.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/17456>

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 31/12)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Pla de Bages“

PDO-ES-A1557-AM05

Datum der Mitteilung: 20. Oktober 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Erhöhung der Grenzwerte für flüchtige Säure in Weiß-, Rosé- und Rotweinen

Beschreibung:

Der auf die flüchtige Säure in Weinen der Kategorie 1 Bezug nehmende Absatz wird wie folgt geändert:

„In Weinen des betreffenden Weinwirtschaftsjahrs beträgt die tatsächliche flüchtige Säure bei Weiß- und Roséweinen weniger als 0,7 g/l, ausgedrückt als Essigsäure, bzw. bei Rotweinen weniger als 0,8 g/l.

Weine mit einem Ausbau von mehr als einem Jahr und Weine mit Erzeugung in der Barrique im selben Jahr (Gärung und/oder Ausbau) weisen bei Weiß- und Roséweinen einen tatsächlichen flüchtigen Säuregehalt von höchstens 0,9 g/l und bei Rotweinen von höchstens 1,1 g/l auf.“ Dies bedeutet, dass bei Weiß- und Roséweinen eine Erhöhung von 0,6 auf 0,7 g/l bei Jungweinen erfolgt sowie eine Erhöhung auf 0,9 g/l bei Weinen mit Ausbau im Holzfass. Bei Rotweinen mit Barriqueausbau wird der Grenzwert von 1 auf 1,1 g/l erhöht.

Abschnitt 2 Nummer D-3 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments werden entsprechend geändert.

Diese Änderung wird als Standardänderung angesehen, da keine der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllt ist.

Begründung:

Grund für diese Änderung ist die Einführung neuer Weinbereitungssysteme, die sich von den konventionellen Systemen dahin gehend unterscheiden, dass höhere Temperaturen bei der Gärung, Hefe aus natürlicher Auslese und neuartige Weinbereitungsmaterialien zum Einsatz kommen, sodass regelmäßig Weine mit einem höheren Gehalt an flüchtiger Säure erzeugt werden.

Gleichzeitig nimmt der Anteil einheimischer Sorten, die in der Weinbereitung tendenziell empfindlicher sind, im Gebiet von Pla de Bages stetig zu.

2. Aufhebung von Beschränkungen der Pflanzdichte

beschreibung:

Folgender Absatz wird gestrichen: „Die maximale Pflanzdichte beträgt 4 500 Stöcke/ha und die Mindestdichte 2 500 Stöcke/ha. Für jegliche Abweichung hiervon ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.“

Abschnitt 3.1 der Produktspezifikation und Punkt 5.a des Einziges Dokuments werden entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung wird als Standardänderung angesehen, da keine der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllt ist.

Begründung:

Aufgrund der Orografie des Gebiets der Ursprungsbezeichnung Pla de Bages unterscheiden sich die Weinbauparzellen in ihrer Anordnung und Ausgestaltung sehr stark.

So liegt ein Teil der Rebflächen auf Parzellen mit relativ großer Ausdehnung, in denen der Einsatz mechanischer Hilfsmittel problemlos möglich ist und somit eine höhere als die maximale Pflanzdichte von 4 500 Stöcken/ha erreicht werden kann.

Daneben finden sich auch kleine, terrassenförmig angelegte Parzellen inmitten schwer zugänglicher bewaldeter Flächen, bei denen die Pflanzdichte geringer ist als die derzeit in der Produktspezifikation vorgesehene Mindestdichte von 2 500 Stöcken/ha.

Vor dem Hintergrund, dass all diese Rebflächen Teil des Anbaugebiets sind und auf ihnen Weine mit der Ursprungsbezeichnung Pla de Bages angebaut werden, besteht die Auffassung, dass eine Beschränkung der Pflanzdichte nicht dazu beiträgt, die Diversität der Rebflächen abzubilden.

3. **Angabe der Rebsorten, die für die Erzeugung natürlichen Süßweins geeignet sind**

Beschreibung:

In dem Abschnitt, in dem mit dem natürlichen Süßwein eine bestimmte Art des Likörweins beschrieben wird, wird präzisiert, dass zur Erzeugung des Weins die Rebsorten Garnacha, Macabeo, Malvasia aromàtica/Malvasia de Sitges verwendet werden.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 Nummer D-3 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Diese Änderung wird als Standardänderung angesehen, da keine der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllt ist.

Begründung:

Der Abschnitt, der die Definition des natürlichen Süßweins enthält, war zu ergänzen, da er in der Produktspezifikation nur unvollständig enthalten war. Die Auflistung der Rebsorten, die für seine Erzeugung verwendet werden dürfen, fehlte.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Pla de Bages

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3. Likörwein

5. Qualitätsschaumwein

8. Perlwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Weißwein und Roséwein

KURZBESCHREIBUNG

Diese Weine werden aus den in Punkt 6 aufgeführten Rebsorten hergestellt. Die Weißweine sind von blasser Farbe und weisen frische, blumige und kräuterwürzige Aromen auf. Da das Gebiet stark von den Pyrenäen beeinflusst wird, liegen die Aromen der Weißweine innerhalb der Merkmalsbeschreibungen der einzelnen Sorten bei der Frische jeweils am oberen Ende der Skala, mit starker Präsenz saurer Früchte. Die Roséweine sind kräftig, hergestellt aus reifen Trauben, die dem Wein eine gute Struktur und Geschmeidigkeit verleihen. Die Farbpalette reicht von kürzeren Mazerationen bis zu intensiveren Rosatönen.

- Der minimale vorhandene Alkoholgehalt beträgt 11,5 % vol für Roséweine, die ausschließlich aus Sumoll und Ull de Llebre hergestellt sind, und 12,5 % vol für die übrigen Weine.
- Weine mit einem Ausbau von mehr als einem Jahr und Weine mit Erzeugung in der Barrique im selben Jahr (Gärung und/oder Ausbau) weisen einen tatsächlichen flüchtigen Säuregehalt von höchstens 0,9 g/l auf.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

11

Mindestgesamtsäure:

4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

11,67

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

180

2. Rotwein

KURZBESCHREIBUNG

Diese Weine werden aus den zugelassenen Rebsorten hergestellt. Die Rotweine weisen eine hohe Farbintensität auf. Das Lesedatum und das kalte Klima begünstigen eine langsame Reifung im Herbst, was bei allen Rebsorten zu einer hohen Farbkonzentration führt, wobei jedoch anzumerken ist, dass die lokalen Sorten in der Regel weniger Farbpotenzial aufweisen und dadurch weniger farbintensive Weine ergeben. Es sind sehr gut strukturierte, sehr kräftige Weine.

- Der minimale vorhandene Alkoholgehalt beträgt 11,5 % vol für Rotweine, die ausschließlich aus Sumoll, Ull de Llebre, Picapoll negro und Garró/Mandó hergestellt sind.
- Weine mit einem Ausbau von mehr als einem Jahr und Weine mit Erzeugung in der Barrique im selben Jahr (Gärung und/oder Ausbau) weisen einen tatsächlichen flüchtigen Säuregehalt von höchstens 1,1 g/l auf.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

12,5

Mindestgesamtsäure:

4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

13,3

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

150

3. *Perlwein*

KURZBESCHREIBUNG

Die Perlweine entsprechen im Grunde den für Weißweine und Roséweine angegebenen Parametern und weisen folgende spezifische Eigenschaften auf:

1. – Aufgrund des begrenzten Alkoholgehalts haben diese Weine einen höheren Säuregehalt, der zum Frischegefühl beiträgt. Durch die vorhandene Kohlensäure erreichen diese Weine eine gute Ausgewogenheit.
2. – Bei diesen Weinen wird die Wahrnehmung von Struktur und Vollmundigkeit durch den taktilen Sinneseindruck der im Wein vorhandenen Kohlensäure verstärkt.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10,5

Mindestgesamtsäure:

4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

13,3

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

200

4. *Qualitätsschaumwein*

KURZBESCHREIBUNG

Im Aussehen entspricht die Farbpalette dieser Erzeugnisse den Angaben im Abschnitt Weißwein und Roséwein.

Geruchlich zeichnen sie sich durch die den Ausgangsweinen anhaftenden Aromen von frischem Obst, Zitrusfrüchten und Blüten aus. Die Reifung auf dem in der Flasche entwickelten Weintrub führt zu Nuancen von Trockenfrüchten und Brot.

Diese Weine werden im Vergleich zu den Ausgangsweinen als deutlich vollmundiger wahrgenommen. Die Cremigkeit nimmt proportional zu den Reifungsmonaten zu und die Kohlensäure ist gut integriert. Die feine Perlung zusammen mit der sauren Note der Weine des Gebiets verleiht ihnen die für kalte Gebiete typischen Eigenschaften wie Frische und geschmackliche Persistenz.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10,5

Mindestgesamtsäure:

4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

13,3

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

185

5. *Likörwein*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine können aus überreifen Trauben oder aus mit Edelfäule befallenen Trauben hergestellt werden.

Bei Verwendung überreifer Trauben bilden die Weine Nuancen von Trockenfrüchten, Rosinen, Sirup und Gebäck aus. Bei der Herstellung aus Trauben mit Edelfäulebefall kommen zu den genannten Nuancen Anklänge von Orangenschale und Honig hinzu.

Bei der Herstellung natur süßer Weine mittels Gärpausen, normalerweise durch Kälte und Mikrofiltration, erhalten die Weine die Eigenschaften junger Weine, wobei jedoch auf natürliche Weise Zucker entsteht.

Hergestellt werden Mistela (Likörwein), Rancio-Wein und natur süßer Wein.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

15

Mindestgesamtsäure:

4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

—

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

180

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Anbauverfahren

Die Anbauverfahren müssen traditionelle Verfahren sein, da mit diesen die beste Qualität erreicht wird. Bei allen Weinbauarbeiten müssen sowohl das physiologische Gleichgewicht der Pflanze als auch die Umgebungsbedingungen beachtet und die agronomischen Kenntnisse angewendet werden, durch die Trauben gewonnen werden können, die sich optimal für die Weinbereitung eignen.

Form und Erziehung der Reben erfolgen nach den im Weinbau allgemein anerkannten Praktiken und Methoden.

Der Transport der gelesenen Trauben muss so schnell wie möglich und in einer Weise erfolgen, durch die die Qualität der Trauben erhalten bleibt.

2. Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Die Weinlese wird mit größter Sorgfalt durchgeführt, und für die Gewinnung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung werden ausschließlich gesunde Trauben mit dem für Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol bei Weißweinen bzw. 11 % vol bei Rotweinen erforderlichen Reifegrad verwendet. Wenn die Trauben für die Herstellung von Perlweinen oder Qualitätsschaumweinen bestimmt sind, gilt ein natürlicher Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol.

5.2. *Höchsterträge*

1. Weiße Rebsorten

10 000 kg Trauben je Hektar

2. Weiße Rebsorten

70 Hektoliter je Hektar

3. Rote Rebsorten
9 000 kg Trauben je Hektar

4. Rote Rebsorten
63 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes Geografisches Gebiet**

Weine mit der g. U. Pla de Bages werden in folgenden Gemeinden erzeugt:

Aguilar de Segarra

Artés

Avinyó

Balsareny

Calders

Callús

Cardona

Castellbell i el Vilar

Castellfollit del Boix

Castellgalí

Castellnou de Bages

El Pont de Vilomara i Rocafort

L'Estany

Fonollosa

Gaià

Manresa

Marganell

Moià

Monistrol de Calders

Monistrol de Montserrat

Mura

Navarcles

Navàs

Rajadell

Sallent

Sant Feliu Sasserra

Sant Fruitós de Bages

Sant Joan de Vilatorrada

Sant Mateu de Bages

Sant Salvador de Guardiola

Sant Vicenç de Castellet

Santpedor

Santa Maria d'Oló

Súria

Talamanca

7. Wichtigste Keltertraubensorten

PICAPOLL BLANCO

SUMOLL TINTO

TEMPRANILLO – ULL DE LLEBRE

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

8.1. Wein

Agroklimatisch zeichnet sich das Gebiet durch Temperaturen und Niederschlagsverhältnisse aus, die sich deutlich von denen der angrenzenden Regionen unterscheiden. Die mittlere Höhe, die Entfernung vom Meer und die küstennahe Barriere sorgen für ein besonderes Klima in dieser Region, das für die saure Note ihrer Weine verantwortlich ist.

Der große Waldbestand und die überall reichlich vorkommenden aromatischen Kräuter kennzeichnen dieses Terroir, das sich deutlich und ganz konkret in allen Weinbauerzeugnissen mit der g. U. Pla de Bages niederschlägt. Die primären Aromen der Weine sind vom Duft dieser Kräuter, wie Rosmarin, Lavendel, Thymian usw., geprägt.

8.2. Perlwein

Die Beschreibung im vorigen Abschnitt „Wein“ gilt auch für Perlwein.

8.3. Qualitätsschaumwein

Die Region Bages weist eine lange Schaumweintradition auf. Konkret fällt das Gemeindegebiet von Artés unter die g. U. Cava, da hier schon Anfang des 20. Jahrhunderts mit Experimenten und der Erzeugung dieser Art von Wein begonnen wurde. Das heißt, die dortigen Winzer waren Pioniere der Schaumweinerzeugung. Als Basis für die Herstellung dienen die Rebsorten Macabeo, Xarel•lo und Parellada mit den bereits im Abschnitt „Wein“ aufgeführten Eigenschaften.

8.4. Likörwein

In der Region Bages werden schon seit Urzeiten Likörweine erzeugt; Rancio-Wein, Mistela und natursüßer Wein sind bei den Bewohnern der Region schon seit Langem weitverbreitete Getränke. Die traditionellen Herstellungsverfahren in Verbindung mit den in der Region angebauten Rebsorten und dem Einfluss des beschriebenen Agroklimas verleihen diesen Weinen besondere organoleptische Eigenschaften.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Abfüllung der Weine mit der g. U. Pla de Bages muss innerhalb des in der entsprechenden Vorschrift bezeichneten Gebiets erfolgen. Diesen Beschluss fasste der Regulierungsrat, da aufgrund der kleinen Fläche der g. U. jegliche Einwirkung von außen negative Auswirkungen auf die Qualität haben könnte, weil sich diese Tätigkeiten der Kontrolle des Regulierungsrats entzögen und die festgelegten Standards untergraben werden könnten.

Link zur Produktspezifikation

<http://incavi.gencat.cat/web/.content/005-normativa/plecs-condicions-do-catalanes/Arxius-plecs/Plec-de-condicions-DO-Pla-de-Bages-maig-2021.pdf>

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission — Gesetzgeberische Prioritäten der EU für 2022

(Amtsblatt der Europäischen Union C 514 I vom 21. Dezember 2021)

(2022/C 31/13)

Auf dem Umschlag, Inhaltsverzeichnis, und auf Seite 1, Überschrift:

Anstatt: „RAT“

muss es heißen: „EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT

EUROPÄISCHE KOMMISSION“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE